

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Zustorf, Gemeinde Langenpreising

Die Gemeinde Langenpreising erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Ziffer 3 und § 9 BauGB in Verbindung mit Art. 23 Bayer. Gemeindeordnung folgende Satzung über die Festlegung einer Außenbereichsfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Zustorf, Gemeinde Langenpreising

§ 1

Die Grenzen der Außenbereichsfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in beigefügtem Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Folgende Flurnummern sind in den Geltungsbereich eingeschlossen:

2727/T, 2960/T, Gemarkung Langenpreising.

Der Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 10.02.1998 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die nach § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB einbezogenen Flächen dürfen

1. nur Wohnzwecken dienen. Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
2. Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich der Satzung auf E + D mit maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt.
3. Die Geschosßflächenzahl wird für den Geltungsbereich für Wohnbebauung auf 0,3 festgesetzt. Als Grenze für die Berechnung gilt die Ortsabrundungssatzung.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft.

Wartenberg, den 10.02.1998

W e i ß, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg vom 29.05.98 Nr. 22 veröffentlicht.

Wartenberg, den 29.05.1998

W e i ß
1. Bürgermeister

